

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 120408
Telefon: (02221) 219038/39
Telex: 0886846 pbbn d



Inhalt

Hans de With MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, kündigt die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs an: Konkrete Schritte.

Seite 1/2

Rudolf Judith beleuchtet die Geschichte der Montanmitbestimmung: Parität war und bleibt das Ziel.

Seite 3/4

Klaus Daubertshäuser MdB unterstützt das Vorhaben, Strafpunkte in der Flensburgerverkehrssünderkartei nach fünf Jahren zu tilgen: Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Seite 5

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02221) 812-1

35. Jahrgang / 151

11. August 1980

Konkrete Schritte

Der Jugendstrafvollzug wird neu geregelt

Von Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist seit 1. Januar 1977 durch das Bundesstrafvollzugsgesetz umfassend neu geregelt. Beim Jugendstrafvollzug, der früher einmal Vorbild und Vorreiter der Entwicklung war, beschränkt sich demgegenüber die derzeitige gesetzliche Regelung auf einige wenige Bestimmungen: Im Jugendgerichtsgesetz über die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges (Paragraph 91), die Jugendstrafanstalten (Paragraph 92) und die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen (Paragraph 115) sowie im Strafvollzugsgesetz durch die Bestimmungen über das Arbeitsentgelt (Paragraph 176) und den unmittelbaren Zwang (Paragraph 178). Eine Reform des Jugendstrafvollzuges, eine Verbesserung seiner gesetzlichen Grundlagen wie auch seiner tatsächlichen Gegebenheiten, wird von Wissenschaft und Praxis seit langem gefordert. Ihre Notwendigkeit ist auch im politischen und parlamentarischen Bereich anerkannt.

Der Deutsche Bundestag hat am 5. Juni 1975 in einer einstimmigen EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, eine aus Wissenschaftlern und Praktikern des Jugendstrafvollzuges, Persönlichkeiten des jugendpolitischen Bereichs sowie nicht fachgebundenen Persönlichkeiten bestehende Kommission einzuberufen, um Grundlagen für eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges zu erarbeiten. Mit

Vervielfältigt durch
mit
Kunststoff
Kunststoffpapier



der Berufung der Jugendstrafvollzugskommission am 29. September 1976 hat der Bundesminister der Justiz dieser Entschließung Rechnung getragen. Die Kommission hat sich in zehn Arbeitstagungen mit den Problemen des Jugendstrafvollzuges und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden befaßt und die Ergebnisse ihrer Arbeit Ende letzten Jahres in einem Schlußbericht vorgelegt.

Das Bundesjustizministerium hat auf der Grundlage des Schlußberichts der Jugendstrafvollzugskommission einen Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger sowie einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger erarbeitet. In diesem Entwurf werden einmal die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der Jugendstrafe ergänzt und die Rechte und Pflichten der jungen Gefangenen sowie die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden im einzelnen festgelegt. Der Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die aus rechtsstaatlicher Sicht erforderlichen Bestimmungen, sondern sieht darüberhinaus Regelungen vor, durch die eine Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges gefördert werden soll. Insbesondere sollen die Möglichkeiten schulischer und beruflicher Bildung in Zukunft erweitert und verbessert sowie durch vielfältige Angebote sozialer Trainings ergänzt werden. Weiter wird eine neue Aufteilung jugendlicher Straftäter zwischen Jugendhilfe und Strafrechtspflege angestrebt, die es möglich machen soll, straffällige junge Menschen in der jeweils für sie am besten geeigneten Einrichtung unterzubringen. Angestrebt wird auch eine zunehmende Verzahnung des Jugendstrafvollzuges mit der Bewährungshilfe, der Jugendhilfe und dem Untersuchungshaftvollzug. Außerdem soll der Strafvollzug auf die die jungen Gefangenen nach der Entlassung aufnehmenden Gemeinden und die dort vorhandenen Hilfsangebote besser ausgerichtet werden. Entsprechend den Vorschlägen der Jugendstrafvollzugskommission enthält der Entwurf auch Regelungen über die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Er will insbesondere sicherstellen, daß die Zeit der Untersuchungshaft nicht vertan wird, sondern zur Vorbereitung der erforderlichen Erziehungs- und Eingliederungshilfen genutzt werden kann.

Der Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums soll zunächst Grundlage für eine breite fachliche Diskussion sein. Er ist inzwischen den beteiligten Bundesressorts, den Landesjustizverwaltungen und den Fachverbänden zugesandt worden. Deren Stellungnahmen dürften bis Ende dieses Jahres vorliegen, so daß eine Auswertung der darin enthaltenen Anregungen und Hinweise zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen kann. Das Ergebnis der fachlichen Erörterung des Arbeitsentwurfs bietet dann die Grundlage, einen Regierungsentwurf zu erstellen, der den Gesetzgebungsorganen zur weiteren Beratung und Entschließung vorgelegt werden kann. Damit kann der Jugendstrafvollzug in der nächsten Legislaturperiode neu geregelt werden.

(-/11.8.1980/hi/ca)

+ + +



Parität war und bleibt das Ziel

Einige Bemerkungen zur Geschichte der Montan-Mitbestimmung

Von Rudolf Judith

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Es ist das Ziel der Unternehmer, das Modell Montan-Mitbestimmung wegzubringen. Dem muß sich die organisierte Arbeitnehmerschaft mit aller Macht entgegenstellen. Wenn wir überhaupt einen Fortschritt in der Mitbestimmungsfrage erreichen wollen - das 76er Gesetz bringt ja keine Mitbestimmung -, dann geht das nur, wenn wir auf einem lebenden Modell aufbauen. Deshalb verteidigen wir die Montan-Mitbestimmung mit allen möglichen Mitteln, die uns zu Gebote stehen.

Dabei steht der Gesetzgeber meines Erachtens in der Pflicht. Er muß den Schutz dieses Gesetzes garantieren, denn es ist Besitzstand der Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau, den sie sich erkämpft haben. Wäre die Montan-Mitbestimmung 1951 nicht verwirklicht worden, dann wäre der Aufbau unseres Staates, das mag manch einer heute leugnen, nicht so vollzogen worden, denn die Montan-Mitbestimmung hat doch gleichzeitig auch mit dazu beigetragen, soziale Stabilität in unserem Lande herzustellen.

Blicken wir einmal zurück. Wenn man die Geschichte zurückverfolgt, muß man feststellen, daß der Angriff gegen die Montan-Mitbestimmung schon im Jahre 1952 begonnen hat. Ein Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes kam das Betriebsverfassungsgesetz. Schon damals haben sich die konservativen und reaktionären Kräfte, die schon wieder erstarkt waren, durchgesetzt. Die Gewerkschaften hingegen sind einem Trugschluß erlegen: 1951 hatten sie nämlich gedacht, die Montan-Mitbestimmung wäre jetzt das Aufbaumodell. Aber ein Jahr später wurde für die übrige Wirtschaft nur das Gesetz von 1952 verabschiedet, das dem Arbeitnehmer ein Drittel im Aufsichtsrat bringt und höchstens als Arbeitnehmerbeteiligung bezeichnet werden kann.

Durch die Fusionen nach der Entflechtung 1946 bis 1948 in der mitbestimmten Montan-Industrie zu optimalen Einheiten, die auch Fusionen in Richtung Weiterverarbeitung umfaßten, bildeten sich einige Konzerne. 1956 tauchte die Frage auf, ob denn



diese Konzerne noch der Montan-Mitbestimmung unterliegen sollen. Die Unternehmer waren der Meinung: Nein. Damals sagte Hermann Reusch: Montan sei durch erpresserische Methoden, durch die Gewerkschaften aufgezwungen worden. Nun müsse Schluß sein damit. Als Quittung haben 800.000 die Arbeit niedergelegt.

Eins darf daher nicht übersehen werden: Dieser Tage haben 50.000 Stahlarbeiter die Arbeit niedergelegt und in spontanen Aktionen ihren Protest kundgetan. Das war ein hervorragendes Zeichen, obwohl es nicht um den Abbau ihrer Mitbestimmung am Ort ging, sondern um einen ganz anderen Bereich. Aber sie haben die Gefahr erkannt: Wenn bei Mannesmann der Damm bricht, dann ergießt sich das wie eine Flut auch über uns. Das haben die Kollegen erkannt; und deswegen haben sie die Arbeit niedergelegt. Heute haben wir in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau zusammen nicht mehr 800.000 Beschäftigte.

Das Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 brachte einige Einschränkungen mit sich. Zum Beispiel die Wahlordnung. Nach dem alten Montan-Mitbestimmungsgesetz ist der Wahlkörper das gewählte Organ im Betrieb: Der Betriebsrat. Der Betriebsrat ist ein repräsentatives Organ, weil er alle drei Jahre demokratisch gewählt wird. 1956 wurde jedoch gegen unseren Willen zum Wahlmännerverfahren übergegangen. Die Gegenseite hatte sich durchgesetzt. Aber die Gewerkschaften haben damals gesagt: O.k., die Wahlordnung war für uns nicht das Problem. Wichtiger war: Die Parität ist erhalten geblieben. Eine weitere Verschlechterung ergab sich dadurch, daß die weiteren Mitglieder, also Mitglieder der Öffentlichkeit von der außerbetrieblichen Arbeitnehmerseite entfernt wurden. Es gab von da an nur noch betriebliche und Gewerkschaftsvertreter als Arbeitnehmervertreter in den mitbestimmten Betrieben.

Weiter wurde damals nach Paragraph 15 in das Mitbestimmungsergänzungsgesetz aufgenommen, daß in Fragen der Bestellung und Entlastung von Mandatsträgern in Tochtergesellschaften nur noch die Anteilseigner zu entscheiden hätten.

Es gab also eine Reihe von Verschlechterungen. Die Gewerkschaften hatten aber schon damals gesagt: Unser Ziel ist Erhaltung der Parität. Parität genügt uns. Wie sich die Arbeitnehmer nun zusammensetzen, ob das betriebliche oder außerbetriebliche sind, interessiert weniger. Solange die Parität gewahrt werden konnte, so lange waren Verschlechterungen für uns nicht so ausschlaggebend. (-/11.8.1980/ks/ca)

+ + +



Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung

Nach fünf Jahren Tilgung in Flensburger Verkehrssünderkartei

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Initiative des Bundesverkehrsministeriums, vorab auf dem Verordnungswege bei der "Flensburger Verkehrssünderkartei" die Tilgungsfrist für Ordnungswidrigkeiten generell auf fünf Jahre zu verkürzen, ist sehr zu begrüßen. Nachdem die "große Reform" der Verkehrssünderkartei am "Mauern" der CDU/CSU-regierten Länder in der 8. Legislaturperiode nicht mehr zustande kam, wäre die jetzt angestrebte vereinfachte Tilgungsverkürzung ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, die vielen betroffenen Kraftfahrern zugute käme.

Diese Regelung stellt eine Vorwegnahme von dem Gesamtkomplex der Reform des Verkehrszentralregisters dar, die bekanntlich in der 8. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte. Maßgebend für die nun beabsichtigte Vorabregelung ist einerseits die Dringlichkeit, mit der die Tilgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach spätestens fünf Jahren ohne Rücksicht auf weitere Eintragungen im Verkehrszentralregister gefordert wird. Andererseits kann diese Maßnahme vorweggenommen werden, weil sie sich ohne weiteres in das geltende wie aber auch in das nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante zukünftige Tilgungssystem einpassen läßt.

Die vorgesehene Vorschrift durchbricht das Prinzip der gegenseitigen Tilgungshemmung, da neu hinzukommende Verstöße in den Eintragungen über Verkehrsordnungswidrigkeiten nach spätestens fünf Jahren getilgt werden. Dadurch wird verhindert, daß durch neue Verkehrsverstöße jeweils kurz vor Eintritt der Tilgungsreife Eintragungen über weit zurückliegende Ordnungswidrigkeiten über Gebühr langemitgeschleppt werden.

Im Interesse der Kraftfahrer ist zu hoffen, daß die Länder den Appell des Bundesverkehrsministeriums aufnehmen und durch ihr Mitziehen eine baldige Einführung der vereinfachten Tilgungsregelung ermöglichen.
(-/11.8.1980/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

